

Sanierungsscheck für Private 2015

Förderungsfähige Kosten zum Sanierungsscheck



Grundsätzlich sind Maßnahmen förderungsfähig, die der Verbesserung der thermischen Qualität der Außenhülle des Gebäudes dienen, z.B. Dach-/Flachdachdämmung, Außenwanddämmung, Fenster-/Außentürentausch, Dämmung der Decke zu unbeheizten Kellern und von erdanliegenden Fußböden.

Die auszuführenden Maßnahmen müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag vor Umsetzung der thermischen Sanierung eingereicht werden muss.

Außenfassade

- **förderungsfähig:** Wärmedämmung, Unterkonstruktion von hinterlüfteten Fassaden (Metall- und Holzriegelkonstruktionen), Putzarbeiten, Malerarbeiten, kleine Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneelle), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen), wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich etc.)
- **nicht förderungsfähig:** Fassadenverkleidung bzw. Fassadenschalungen (Alu-, Faserzement-, Holzfassaden u. dgl. – die Konstruktion des Dämmraumes inkl. einer Dämmung ist förderungsfähig), Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen, Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, Windläden, Blitzschutz, Lüftungen, Elektroinstallationsmaterial, umfangreiche Mauerarbeiten bei Zu- oder Umbauten, Innenausbauten, Neukonstruktion von Balkonen

Dach bzw. oberste Geschößdecke

- **förderungsfähig:** Dämmungen, Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, div. kleinere Dachkonstruktionen (z.B. Firstentlüftungen, o.ä.), bei Flachdächern (Terrassen) Aufbau ab tragender Decke (inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttung), Hochzüge, Estrich, grundsätzlich Bodenaufbau ab Unterbeton/tragender Decke
- **nicht förderungsfähig:** Dacheindeckung, First-/Ortgang- oder Traufensteine, Dachstuhlkonstruktion, Spenglerarbeiten (außer Fassadenanschlüsse und Attikaverblechung), Windbretter, Stirnbretter, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten, Gründach), Attikakonstruktionen, Dachgeschoßausbauten. Dämmungen zwischen beheizten Geschoßen, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decke, Rollierung, Fußbodenheizung



Keller bzw. unterste Geschoßdecke

- förderungsfähig: Perimeterdämmung, Grabungen für die Perimeterdämmung, innenliegende Wärmedämmung bei erdberührenden Wänden und Fußböden, Wärmedämmung zu unbeheizten Räumen
- nicht förderungsfähig: Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Abdichtung, Kanalarbeiten, Drainage, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decke, Rollierung, Fußbodenheizung

Fenster/Außentüren

- förderungsfähig: Austausch von Fenstern/Außentüren, Wohnungseingangstüren, Sanierung/Tausch bestehender Verglasungen/Rahmen/Dichtungen, Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, Verschattungssysteme (Rollläden, Jalousien, etc.) im Zuge eines Fenstertausches, Verputzarbeiten, Malerarbeiten (auch innen, aber nur im Fensterbereich – nicht das Ausmalen des gesamten Innenraumes), Sanierung von bestehenden und beheizten Wintergärten
- nicht förderungsfähig: Insektenschutzsysteme, automatische Antriebe (Türschließer oder Rollladenmotoren), Innentüren, Neubau von Wintergärten, Garagentore (wenn Garage unbeheizt)

Allgemeinkosten

- förderungsfähig: anteilige Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/-reinigung), Planungskosten (auch Energieberatung), Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich etc.)
- nicht förderungsfähig: alle Maßnahmen, die nicht die Gebäudehüllfläche betreffen, Entsorgungskosten, Drainagen, Elektro-, Sanitär- und Wärmeabgabesystem, Gebühren, Verbrauchsmaterial, Demontage und Abbruch von nicht förderfähigen Materialien

Solaranlage

Gefördert werden Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 15 m² zur Beheizung des Gebäudes, sowie Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 4 m² zur Warmwasserbereitung. Die Solaranlage muss von einer anerkannten Prüfstelle entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“ www.solarkeymark.dk/CollectorCertificates geprüft worden sein.

- förderungsfähig: Kollektor, Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung inkl. Pumpen, Ventilen, etc.), Regelung (inkl. Elektroinstallation), Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungen
- nicht förderungsfähig: Dacheindeckungen, sonstige Heizungs- oder Elektroinstallationen (z.B. Heizkörper und Beleuchtung)

Holzheizung

Gefördert werden Holzcentralheizungsgeräte bis max. 50 kW, die gemäß Typenprüfbericht im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) erfüllen und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % aufweisen (Liste der förderungsfähigen Kesseltypen: www.sanierungsscheck15.at).

- förderungsfähig: Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem (ohne Verteiler), zentrale Regelung, Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers, Kamingutachten sowie Demontage Altanlage und Öltank
- nicht förderungsfähig: Wärmeverteilung (Verteiler, Steigleitungen, etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, etc.), Entsorgung Altanlage, Einzelraumregelungen, Thermostatventile, Einzelöfen (ohne Verteilsystem)

Wärmepumpe

Gefördert werden nur Wärmepumpenanlagen, welche nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2007/742/EG oder 2014/314/EU (EU Ecolabel) zertifiziert sind bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die maximale Vorlauftemperatur im Wärmeabgabesystem darf 40°C nicht überschreiten. Förderungsfähige Wärmepumpentypen sind: Luft/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP, Sole/Wasser-WP und Erdkollektor-WP (Direktverdampfer). (Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen: www.sanierungsscheck15.at).

- förderungsfähig: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefensonde, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem (ohne Verteiler), Speicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen
- nicht förderungsfähig: Wärmeverteilung (Verteiler, Steigleitungen, etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, etc.), Entsorgungen, Einzelraumregelungen, Thermostatventile

Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden Anlagenteile im Eigentum des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind.

- förderungsfähig: Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- nicht förderungsfähig: Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, Einzelraumregelungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

Kontakt

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteams Sanierungsscheck für Private 2015

Einfamilienhaus

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264 | Fax: - 99 264

Mehrgeschoßiger Wohnbau

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-265 | Fax: - 99 265

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck15.at | www.umweltfoerderung.at

